

**1. Nachtragssatzung**  
zur Satzung des Amtes Schafflund über die Entschädigung  
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein(AO) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 24.11.2008 folgende Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

**I.**

In § 2 „**Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder**“ wird der Absatz 5 geändert:

- (5) a) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von mtl. 191,00 €. Ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält die Hälfte der Aufwandsentschädigung.
- b) Die Gemeindeführerinnen und Gemeindeführer erhalten eine Entschädigung. Diese beträgt in Gemeinden mit
- |  |               |
|--|---------------|
| bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern | mtl. 74,66 €, |
| bis zu 2.500 Einwohnerinnen und Einwohnern | mtl. 80,66 €, |
| bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern | mtl. 90,00 €. |
- Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten die Hälfte der Entschädigung.
- c) Entgegen Buchstabe b) erhalten die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer der Gemeinden Großenwiehe und Lindewitt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von mtl. 10,23 €. Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder seine Stellvertreter erhalten die Hälfte der Entschädigung.
- d) Die Gerätewartinnen und Gerätewarte erhalten eine Entschädigung nach den Vorgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 09.02.2008.
- e) Die Jugendwartinnen oder die Jugendwarte erhalten eine Entschädigung nach den Vorgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF). Diese beträgt mtl. 36,00 €.
- f) Die Amtsfachwartinnen oder Amtsfachwarte erhalten eine Aufwandsentschädigung von mtl. 12,78 €. Folgende Fachgebiete fallen darunter:
- Atemschutzfachwart,
  - Funkfachwart,
  - Bekleidungsfachwart,
  - Pressewart,
  - Brandschutzerziehungsfachwart.

**II.**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, 17.12.2008

(Reinhard Friedrichsen)  
- Amtsvorsteher -